

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 9. November 2011

Nr. 39

Inhalt

Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011

**Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Niederrhein. Sie dient den Fachbereichen als Grundlage und verbindliches Muster für die Erstellung ihrer Prüfungsordnungen. Den Fachbereichen bleibt es überlassen, an zahlreichen, jeweils kenntlich gemachten Stellen fach- bzw. strukturspezifische Ergänzungen oder Anpassungen vorzunehmen. Die einzelnen Anmerkungen geben hierzu entsprechende Hinweise.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung findet auf Studiengänge, die durch gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Hochschulen geregelt sind (zum Beispiel Verbundstudiengänge), keine Anwendung. Die Rahmenprüfungsordnung findet darüber hinaus insoweit keine Anwendung, als inhaltliche oder strukturelle Gegebenheiten künftiger Studiengänge, die in dieser Ordnung nicht bedacht worden sind oder nicht vorhersehbar waren, eine Abweichung vom Mustertext erfordern.

(3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenprüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen bleiben zunächst weiterhin in Kraft. Es ist Aufgabe der Fachbereiche, ihre Prüfungsordnungen baldmöglichst an den Text der Rahmenprüfungsordnung anzupassen. Die Anpassung muss spätestens im Zuge der Reakkreditierung des Studienganges erfolgen. Sie hat bereits früher zu erfolgen, wenn andere, sachliche oder rechtliche Gründe den Neuerlass einer Prüfungsordnung notwendig machen.

Artikel II

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 10. Oktober 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 9. November 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang [...]
an der Hochschule Niederrhein**

Vom ...

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs [...] der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11a Freiversuch
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 18a Portfolioarbeit
- § 18b Referat
- § 18c Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses
- § 18d Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Testate
- § 20 [Praxisphase/Praxissemester]

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 21 Auslandsstudiensemester
 - § 22 Bachelorarbeit
 - § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
 - § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 26 Kolloquium
 - § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
 - § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
 - § 29 Bachelorurkunde
 - § 30 Zusätzliche Prüfungen
 - § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 33 Übergangsbestimmungen
 - § 34 Inkrafttreten
-
- Anlage I Prüfungs- und Studienplan
 - Anlage II Wahlpflichtkataloge
 - Anlage III Lehrveranstaltungstypen

§ 1 **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang [...] am Fachbereich [...] der Hochschule Niederrhein. [Sie regelt sowohl das grundständige, sechs-/siebensemestriige Studium (Vollzeit-Studiengang) als auch das ausbildungsbegleitende, acht-/neunsemestriige Studium (dualer Studiengang).]¹

1 beispielhafte Formulierung für einen Studiengang mit Sonderformen; Teilzeit-Studienformen und sonstige duale Studienformen sind ggf. in entsprechender Weise hier zu nennen

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, [ingenieurmäßige / gängige, fachlich anerkannte] Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.¹ Der Studierende erwirbt während des Bachelorstudiums folgende Kompetenzen:

[...]²

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad [„Bachelor of ...“], abgekürzt [„B. ...“], verliehen.

1 Grundform und zugleich kürzeste Form der Zielbeschreibung, konkretere Ausführungen sind möglich

2 Die Angaben an dieser Stelle sollen den Festlegungen für die Bachelor-Ebene im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) entsprechen. BMBF und KMK haben sich darauf verständigt, einen solchen Qualifikationsrahmen gemeinsam in Anlehnung an den bereits vorliegenden Europäischen Qualifikationsrahmen zu entwickeln. Die Erarbeitung eines Entwurfs und die Diskussionen im KMK-Plenum befinden sich mittlerweile im Endstadium. Mit einer Beschlussfassung durch die KMK wird im Dezember 2011 gerechnet.

§ 3 Studienvoraussetzungen¹

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. [Zusätzlich ist im Fall des Vollzeitstudienganges der Nachweis eines achtwöchigen Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6, im Fall des dualen Studienganges der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 zu erbringen.]^{1,2}

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.³

[(3) Es wird empfohlen, das Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Es ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.]

[(4) Studienbewerber für die Studienrichtung Textiltechnik müssen ihr Vorpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Bekleidungstechnik in der Bekleidungsindustrie ableisten; in Betracht kommen auch einschlägige Handwerksbetriebe. Das Vorpraktikum soll mit

- dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- beziehungsweise Bekleidungsindustrie,
- den textilen beziehungsweise bekleidungstechnischen Werkstoffen,
- den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- beziehungsweise bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,
- der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- beziehungsweise Bekleidungstechnik

vertraut machen.]⁴

[(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Vorpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.]

[(6) Von dem Nachweis des Vorpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.]

[(7) Berechtigt, das Studium in der Teilzeitform zu absolvieren, sind ausschließlich Studierende, die wegen einer parallelen Berufstätigkeit, der Erziehung von Kindern, der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz oder aus einem anderen, ähnlich schwerwiegenden Grund an der Durchführung eines Vollzeitstudiums gehindert sind. Soweit nicht erkennbar eine qualifizierte, fachspezifische Berufstätigkeit vorliegt, muss der Umfang der Berufstätigkeit mindestens der Hälfte einer Vollzeittätigkeit entsprechen. Studienbewerber für die Teilzeitform haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die das Vorliegen eines Grundes gemäß den Sätzen 1 und 2 belegen. Studierende in der Teilzeitform, deren Studienfortschritt das im Prüfungs- und Studienplan festgelegte Maß überschreitet, können von der Hochschule verpflichtet werden, ihr Studium in der Vollzeitform fortzusetzen.]⁵

(8) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen [und Universitäten]⁶, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der [...] zuzurechnen sind.

- 1 Hinsichtlich der Voraussetzung eines Vorpraktikums, seiner Dauer und des Zeitpunktes, bis wann es spätestens nachzuweisen ist, haben die Fachbereiche einen Regelungsspielraum. Der Mustertext enthält eine beispielhafte Formulierung. Es wird generell empfohlen, für die als Einschreibungsvoraussetzung verlangte praktische Tätigkeit die Bezeichnung „Vorpraktikum“ zu verwenden; in Ausnahmefällen kann auch die Bezeichnung „Fachpraktikum“ verwendet werden.
- 2 Bei künstlerisch-gestalterischen Studiengängen ist statt des Vorpraktikumsnachweises in der Regel der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung zu erbringen. In diesem Fall wird in Absatz 1 das generelle Erfordernis benannt; ein weiterer Absatz nennt die wesentlichen Elemente der Eignungsprüfung und verweist wegen der Einzelheiten auf eine eigene Ordnung.
- 3 Bei künstlerisch-gestalterischen Studiengängen kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn der Studienbewerber eine über die studiengangbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Eine entsprechende Regelung wäre als Satz 2 anzufügen.
- 4 beispielhafte Formulierung für Zweck/Inhalt des Vorpraktikums
- 5 Bedarfsregelung
- 6 optionale Regelung
- 7 in der Regel Bezeichnung des Studienganges, ggf. kann auch die Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung (z. B. Design, Sozialwesen, Wirtschaftswissenschaften) als Kriterium zugrunde gelegt werden

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeit-Studienganges beträgt [sechs/sieben], die des dualen Studienganges [acht/neun] Semester.¹ Sie schließt [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] und die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in ... Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe [180/210] Kreditpunkte zugeordnet.

[(3) Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung Textiltechnik oder in der Studienrichtung Bekleidungstechnik abgeschlossen werden. In der Studienrichtung Textiltechnik ihrerseits besteht die Möglichkeit der Spezialisierung im Studienschwerpunkt Textilmanagement oder im Studienschwerpunkt Textile Technologien, in der Studienrichtung Bekleidungstechnik im Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement oder im Studienschwerpunkt Produktentwicklung. Während die Module des Grundstudiums für alle Studierenden gleich sind, ist das Hauptstudium in unterschiedliche Lehrangebote für die Studienrichtungen und -schwerpunkte unterteilt. Der Studierende hat sich bereits bei der Einschreibung auf eine Studienrichtung und einen Studienschwerpunkt festzulegen; ein späterer Wechsel ist möglich, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.]²

[(4) Im dualen Studiengang ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen in fachlicher Hinsicht zum Studiengang passen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft der Fachbereich. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.]³

[(5) Die Studieninhalte werden zu großen Teilen im Selbststudium, unter Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden erarbeitet. Als Grundlage des Selbststudiums stellen die Lehrenden Literaturangaben und geeignete Studienmittel zur Verfügung. Eine persönliche Betreuung und Vermittlung von Lehrinhalten findet auf folgende Weise statt:

- durch Informationsveranstaltungen über Ziel, Inhalt, Gestaltung und Verlauf des Studiums, die pro Semester zweimal durchgeführt werden und in der Regel eine Dauer von drei Stunden haben;
- durch Lehrveranstaltungen, die je Modul in der Regel dreimal angeboten werden und jeweils einen Umfang von acht Stunden haben. Die Veranstaltungen dienen der systematischen Erarbeitung von Lehrinhalten, ihrer Anwendung auf Fälle der Wirtschaftspraxis und dem Erkennen von Gesamtzusammenhängen. Die Studierenden sollen ihre berufspraktischen Erfahrungen in diese Lehrveranstaltungen in besonderem Maße einbringen;
- durch individuelle Beratung in Fragen des Studiums durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangskoordinator.]⁴

[(6) Im Teilzeit-Studiengang wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an ... Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet.]⁵

(7) Das Gesamtlehrangebot beträgt ... Semesterwochenstunden.

(8) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I bis III (Anlage I: Prüfungs- und Studienplan, Anlage II: Wahlpflichtkataloge, Anlage III: Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen)⁶. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.⁷

- 1 Abweichende Regelstudienzeiten für Teilzeit-Studienformen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Ggf. sind strukturelle Besonderheiten des Studienganges hier oder an anderer Stelle in § 4 zu benennen.
- 2 beispielhafte Formulierung für einen Studiengang mit Richtungs- und Schwerpunktstruktur
- 3 beispielhafte Formulierung zur Beschreibung der dualen Studienform
- 4 beispielhafte Formulierung für einen berufs begleitenden Studiengang mit Freitags-/Samstags-Veranstaltungen und Präsenzphasen
- 5 beispielhafte Formulierung zur Beschreibung der Teilzeit-Studienform; die wochentägliche Inanspruchnahme durch Lehrveranstaltungen soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur beruflichen Belastung stehen und über die Gesamtdauer des Studiums in etwa gleich bleiben
- 6 Die Verwendung des vorgegebenen Gestaltungsmusters der Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I und II) wird dringend empfohlen.
Für Teilzeit- und duale Studienformen sind ggf. angepasste Prüfungs- und Studienpläne als Anlage beizufügen.
- 7 Der Verweis auf das Modulhandbuch darf nicht zu einer Verlagerung von Regelungen führen, die in der Prüfungsordnung selbst zu treffen sind. Alle das Studium strukturierenden und alle curricularen Festlegungen müssen Bestandteil der Prüfungsordnung sein. Dazu gehört beispielsweise auch die Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, wenn dieser vom Abschluss zeitlich davor liegender Module abhängig gemacht wird. Eine solche Zugangsregelung wäre in einem zusätzlichen Absatz unterzubringen (evtl. in Verbindung mit Angaben im Prüfungs- und Studienplan).

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) in studienbegleitende Prüfungen und Testate [, die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel [im grundständigen Studiengang im sechsten/siebten, im dualen Studiengang im achten/neunten Semester] und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.¹ Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

¹ Die Verantwortlichkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bezieht sich auf die Prüfungsorganisation im infrastrukturellen Sinn (Festlegung der Prüfungszeiträume, Bereitstellung der Räume und des Aufsichtspersonals u. ä.). Der Prüfungsausschuss ist, in Abgrenzung dazu, zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.¹

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

¹ Absatz 1 orientiert sich am Wortlaut von § 65 Abs. 1 HG.

§ 8 Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.¹ Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.²
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.³
- (3) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

1 Die Absätze 1 und 2 orientieren sich am Wortlaut von § 63 Abs. 2 HG. Der Fall des Absatzes 1 Satz 1 (Anrechnung von Amts wegen) bezieht sich auf fachlich und formal einander entsprechende Studiengänge; bei derartiger Entsprechung der Studiengänge werden erbrachte Leistungen ohne jegliche Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Erbrachte Leistungen sind gleichwohl auch in diesem Fall nur insoweit anrechenbar, als sie das Pendant zu einer in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht- oder Wahlpflichtleistung darstellen. In den Fällen des Satzes 2 ist eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erbrachten Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den nach der Prüfungsordnung geforderten Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Eine Gleichartigkeit der Leistungen (insbesondere der Prüfungsformen) ist nicht notwendig.

2 Der Umfang der Studienzeitanrechnung ergibt sich in der Regel aus Art und Umfang der anerkennungsfähigen Leistungen und den tatsächlich studierten Semestern (bei der Anrechnung von Amts wegen nur aus den tatsächlich studierten Semestern). Von Bedeutung ist die Einstufung in ein höheres Fachsemester im Prinzip nur für den Quereinstieg in NC-Studiengänge und die Aufnahme des Studiums außerhalb des Einschreiberhythmus. In allen anderen Fällen ist eine Studienzeitanrechnung entbehrlich.

3 Amtlicher Kommentar zu § 63 Abs. 2 Satz 3 HG (zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen):
„Mit dem neuen Satz 3 können Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind, anrechnungsrechtlich relevant werden. Das zwingende Erfordernis einer besonderen Qualifizierung der Kenntnisse und Qualifikationen (wie etwa gleichwertig, einschlägig, studiengangbezogen etc.) sieht das Gesetz dabei nicht vor. Ob eine Anrechnung erfolgt, entscheidet die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, mithin nach Aktenlage und nicht zur Examination der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zudem limitiert die Regelung das durch Anrechnung ersetzbare Studienvolumen gesetzlich nicht. Die Anrechnung ist indes auf förmliche, durch Prüfungsordnungen geregelte Studiengänge beschränkt.“

Amtlicher Kommentar zu § 63 Abs. 2 HG (zum Anrechnungsvolumen generell):

„Aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- oder Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten.“

Ergänzend hierzu wird auf KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (www.kmk.org) verwiesen; gemäß Beschluss vom 28.06.2002 können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, das anrechenbare Volumen (ausgedrückt in Kreditpunkten) in der Prüfungsordnung festzulegen. Ausreichend wäre ein Prüfungsausschussbeschluss. Das anrechenbare Volumen aus einem bereits abgeschlossenen Hochschulstudium kann strenger limitiert werden als ein auf Einzelleistungen beruhendes (Förderung der Studienmobilität, Abwehr von Mitnahmeeffekten).

§ 9
Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.¹

¹ Die Regelung der Einstufungsprüfung (mit Verweis auf die Einstufungsprüfungsordnung) fußt auf § 49 Abs. 11 HG; sie ist seit jeher obligatorischer Bestandteil der Prüfungsordnungen, auch wenn eine Einstufungsprüfung von Bewerbern mit FH-Reife so gut wie nicht mehr nachgefragt wird

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind [, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen,] durch Noten differenziert zu beurteilen.¹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.²

(5) Eine [benotete] Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

[(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.]¹

[(7) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.]³

(8) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.⁴

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.⁵

1 Regelungen, wonach eine modulabschließende Prüfung nicht benotet wird, sind auf sehr wenige Fälle zu begrenzen, da § 63 Abs. 1 Satz 3 HG vorschreibt, dass Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems benotet werden. Es gibt allgemein akzeptierte Ausnahmen von dieser Regel, z. B. das Praxisphasen- oder Praxissemestermodul, Projektmodule und bestimmte Arten von Schlüsselqualifikationsmodulen. Bei diesen Modulen wird unterstellt, dass aufgrund der Art der Leistungserbringung und der zugrunde liegenden Bewertungskriterien eine leistungsgerechte und individualisierbare Notengebung nicht möglich ist.

Zurzeit besteht hinsichtlich der Frage, welchen Charakter Prüfungen zwecks Erwerb von Leistungspunkten haben müssen, ein Normwiderspruch. Die im Februar 2010 überarbeiteten KMK-Strukturvorgaben für die Studiengangakkreditierung setzen für die Vergabe von Leistungspunkten „nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus“ (vgl. ergänzend Abschnitt 5 der Handreichung des Hochschulausschusses der KMK vom 25.03.2011). Das Hochschulgesetz, welches allein rechtlich maßgebend ist, hat diese Entwicklung bisher nicht nachvollzogen.

2 Mit „Zwischenwerten“ sind die bei einer Mittelung von Noten ggf. sich ergebenden Werte zwischen den originären Notenwerten (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 etc.) gemeint (nicht Zwischenwerte auf einem Rechenweg). Die Abrundung auf eine Nachkommastelle soll lediglich eine eindeutige Zuordnung zu den angegebenen Notenintervallen ermöglichen.

3 Bedarfsregelung

4 Bewertungsfristen sind gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 6 HG zwingend festzulegen. Die hier angegebenen Fristen gehen auf Festlegungen in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Eckdatenverordnung zurück.

5 Vorgaben für die Vergleichsgruppenbildung wurden auf einer gemeinsamen Sitzung der Prüfungsausschussvorsitzenden am 24. Juni 2009 beschlossen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können [, außer im Fall des Freiversuchs (§ 11a),] nicht wiederholt werden.

[(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Einzelheiten regelt Absatz 4.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Im Übrigen gilt für die Wiederholungsfrist § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend.]¹

1 optionale Regelung

§ 11a
Freiversuch¹

(1) Legt ein Prüfling bis zum Ende seines zweiten Fachsemesters eine gemäß dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) [im ersten oder zweiten Semester]² stattfindende Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 12).

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeiführt und mit der Anmeldung zur Prüfung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, welche die Studienunfähigkeit belegen.

(3) Unberücksichtigt bleiben auch Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(4) Wer nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

1 optionale Regelung

2 zeitlicher Anwendungsbereich der Freiversuchsregelung im Vollzeit-Studiengang; ggf. anzupassen für das duale und das Teilzeit-Studium

§ 12

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes [alternativ: eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes]¹ verlangt werden; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.²

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

1 Vertrauensarztregelungen können insbesondere sinnvoll sein, wenn vermehrt Krankheitsatteste im Zusammenhang mit Prüfungsabbrüchen eingereicht werden.

2 Außer der hier genannten prüfungsrechtlichen Konsequenz sind bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen (a) ordnungswidrigkeitenrechtliche, (b) strafrechtliche und (c) einschreibungsrechtliche Sanktionen möglich:

a) „Wer vorsätzlich [...] gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung [...] verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Hochschule können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach [Satz 1 dieses Zitats] ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung [...]“ (§ 63 Abs. 5 Satz 2 bis 5 HG)

b) „Die Hochschulen [...] können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“ (§ 63 Abs. 5 Satz 1 HG) „Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 156 StGB)

c) „Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG)

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. [Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine.]¹ Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I)/im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Portfolioarbeit (§ 18a),
5. das Referat (§ 18b),
6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 18c),
7. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 18d).²

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

1 optionale Regelung

2 Die drei erstgenannten Formen sind Standard, die weiteren sind optional.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,¹
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist[,
 3. die in dem Modul oder Teilmodul, auf das sich die Prüfung bezieht, vorgeschriebenen Testate erbracht hat,]²
- [4. im Falle einer Prüfung zu einem Modul des ... Semesters in den Modulen des ... Semesters mindestens ... Kreditpunkte erworben hat]³.
- [In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 können in Härtesituationen Ausnahmen zugelassen werden.]⁴
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.⁵
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf. [Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2.]⁶
- (5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

1 Die Zulassungsvoraussetzungen (ggf. einschließlich Vorpraktikum) muss hiernach auch derjenige erfüllen, der als Zweithörer einzelne Prüfungen oder als Studierender eines anderen Studienganges Prüfungen in Zusatzmodulen ablegen will.

2 optionale Regelung

3 Entsprechende Regelungen, wonach die Ablegung von Prüfungen höherer Semester vom erfolgreichen Abschluss zeitlich davor liegender Prüfungen abhängig gemacht wird (Verriegelung), sind verpflichtend.

4 optionale Regelung

5 Absatz 3 enthält die klassische Verbindlichkeitsregelung für Wahlpflichtmodule. Optional kann eine Regelung angefügt werden, die einmalig den Wechsel eines Wahlpflichtmoduls (ohne Anrechnung der Fehlversuche) erlaubt.

6 Regelung für den Fall, dass Wiederholungsfristen einzuhalten sind

§ 15 **Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16 Klausurarbeit

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. [Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer stattfinden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt werden.]¹

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt [15 bis 30]² Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

[(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.]³

1 optionale Regelung

2 Rahmenintervall

3 optionale Regelung

§ 17 **Mündliche Prüfung**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

[(3) Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstellende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.]¹

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

1 optionale Regelung

§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch [Kolloquium]¹ oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

[(2) Anhand der in einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit gezeigten Leistungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling fähig ist, eine designrelevante Aufgabe mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln zu lösen. Bei einer Präsentation mit Kolloquium soll der Prüfling außerdem in der Lage sein, die Ergebnisse seiner Arbeit mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.]²

(3) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Es soll ein Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Arbeit angegeben werden.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation und dem Fachgespräch [Kolloquium]¹ als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

1 alternativ verwendbarer Begriff

2 optionale Regelung für künstlerisch-gestalterische Studiengänge

§ 18a
Portfolioarbeit¹

- (1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.
- (2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

1 optionale Regelung

§ 18b
Referat¹

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

1 optionale Regelung

§ 18c
Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses¹

- (1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst
1. das Arbeitsergebnis,
 2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
 3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.
- (2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

1 optionale Regelung

§ 18d **Prüfung im Antwortwahlverfahren¹**

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). [Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.] [Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.]²

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.⁴

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

1 optionale Regelung

2 Einer der beiden Klammersätze ist verpflichtend; Bonus-Malus-Regelungen sind nach aktueller Rechtsprechung des OVG Münster unzulässig

4 Die Festlegung bzw. die Kombination mit einer relativen Bestehensgrenze (Korrektur der Bestehensgrenze nach unten bei Extremabweichungen der Misserfolgsquote) gebietet ein BVerfG-Beschluss vom 14.03.1989.

§ 19 Testate¹

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel [Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche]² dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

1 Testate sind nicht verpflichtend vorzusehen.

2 beispielhafte Aufzählung

§ 20
[Praxisphase/Praxissemester]^{1,2,3}

- (1) [Die Praxisphase/Das Praxissemester] soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) [Die/Praxisphase/Das Praxissemester wird im Vollzeit-Studiengang in der Regel im ..., im dualen Studiengang in der Regel im ... Semester abgeleistet.]⁴ [Sie/Es] umfasst einen Zeitraum von [... Wochen]⁵ und ist in der Regel ohne Teilung zu absolvieren. [Die Praxisphase/Das Praxissemester] kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) [Zur Praxisphase/Zum Praxissemester] wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens [...] Kreditpunkte erworben [und das Vorpraktikum nachgewiesen]⁶ hat.
- (4) Über die Zulassung [zum Praxissemester/zur Praxisphase] und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über [das Praxissemester/die Praxisphase] sinngemäß.
- (6) Während [der Praxisphase/des Praxissemesters] wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor [oder Fachlehrer] betreut.⁷ Nach Beendigung sind die [in der Praxisphase/im Praxissemester] gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.
- (7) Der betreuende Professor [oder Fachlehrer] erkennt die erfolgreiche Teilnahme [an der Praxisphase/am Praxissemester] durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck [der Praxisphase/des Praxissemesters] entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.
- (8) Wird [die Praxisphase/das Praxissemester] von dem betreuenden Professor [oder Fachlehrer] nicht anerkannt, so kann [sie/es] einmal als Ganzes wiederholt werden.
- (9) Für die erfolgreiche Ableistung [der Praxisphase/des Praxissemesters] werden [.../30] Kreditpunkte zuerkannt.

- 1 Studiengänge mit 210 ECTS-Punkten müssen ein volles Praxissemester (alternativ ein Auslandsstudiensemester) umfassen.
- 2 In begründeten Fällen (z. B. bei rein berufsbegleitenden Studiengängen) kann auf die Integration einer Praxisphase verzichtet werden.
- 3 Die Regelung des Praxissemesters/der Praxisphase muss im Prinzip dem Mustertext folgen. Abweichungen sind zulässig hinsichtlich
 - der Praxisstelle (z. B. interne Ableistung in Form eines Projektmoduls als Regelfall),
 - der Zielsetzung (z. B. Funktion als vorbereitendes Projekt für die Bachelorarbeit),
 - der Dauer (auch unter 10 Wochen),
 - der Bewertungsgrundlagen (mit Ausnahme des Praxisberichts, der zwingend vorzulegen ist),
 - der Bewertung (auch Benotung zulässig).

- 4 beispielhafte Formulierung für einen Studiengang mit Vollzeit- und dualer Variante
- 5 Der konkret festzulegende Zeitraum sollte zehn Wochen nicht unterschreiten.
- 6 bei Bedarf
- 7 Es kann an dieser Stelle zusätzlich eine Regelung zu Begleitveranstaltungen getroffen werden, welche mit Testat abschließen.

§ 21 Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle [der Praxisphase¹/des Praxissemesters] kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vertiefen und in ausgewählten Modulen Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Vor Beginn des Auslandsstudiensemesters ist in einem Learning Agreement zwischen Studierenden und Fachbereich die spätere Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Der betreuende Professor [oder Fachlehrer] erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht ausgeführt worden sind und der Studierende den Nachweis erbringt, dass er während seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens [... ECTS-Punkten]³ erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor [oder Fachlehrer] nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch [ein Praxissemester/eine Praxisphase] absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden [.../30] Kreditpunkte zuerkannt.

1 Ein Auslandsstudiensemester soll auch anstelle einer Praxisphase absolviert werden können. In diesem Fall wird für die erfolgreiche Ableistung die gleiche Anzahl an Kreditpunkten vergeben, die die Praxisphase aufweist. Werden im Auslandsstudiensemester Leistungen in einem ECTS-Umfang erbracht, der über den Wert der Praxisphase hinausgeht, so können diese zusätzlich gemäß § 8 angerechnet werden; es sollen im Prüfungs- und Studienplan die Module gekennzeichnet werden, die vorzugsweise durch während des Auslandsstudiensemesters erbrachte Leistungen ersetzt werden können (Mobilitätsfenster).

In begründeten Fällen kann für einen Studiengang der Ersatz der Praxisphase durch ein Auslandsstudiensemester ausgeschlossen werden, sodass der Paragraph entfällt.

2 mindestens zwei Drittel der ECTS-Punktzahl, die für das Auslandsstudiensemester (je nachdem, ob sie ein Praxissemester oder eine Praxisphase ersetzt) vergeben wird

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. [In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.]¹ [Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.]²

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor [, /oder] einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten [oder einen Fachlehrer]³ zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll [...] DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und [...] DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

1 optionale Regelung

2 optionale Regelung

3 Bedarfsregelung

§ 23
Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens ... Kreditpunkte erworben hat [, die die Ableistung der Praxisphase/des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters einschließen]¹.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

1 Alternativ kann auch auf eine entsprechende Festlegung im Prüfungs- und Studienplan verwiesen werden.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt [... Wochen]¹. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

¹ Der konkret festzulegende Zeitraum darf zehn Wochen nicht unterschreiten.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in [zwei-/dreifacher] gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor [, /oder] ein Lehrbeauftragter [oder ein Fachlehrer] ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs [...] sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. [Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.]¹

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. ... Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

1 optionale Regelung

§ 27
Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende [180/210] Kreditpunkte erworben hat.

- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung [oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3] wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden [oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren] hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, einen Hinweis auf [die abgeleistete Praxisphase/das abgeleistete Praxissemester] oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. [Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen.]¹ Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 angerechnet worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt. [Ferner werden die gewählte Studienrichtung und der gewählte Studienschwerpunkt angegeben.]²

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten	75 %
- Note der Bachelorarbeit	20 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

1 Bedarfsregelung

2 Bedarfsregelung

§ 29
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30
Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsbestimmungen¹

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im [Wintersemester .../...] oder später das Studium im Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester [...] aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein vom ... (Amtl. Bek. HN ...), [zuletzt] geändert durch Ordnung vom ... (Amtl. Bek. HN ...), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende des Vollzeit-Studienganges nicht länger als bis zum ... und
- für Studierende des dualen Studienganges nicht länger als bis zum ...²

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

[(3) Prüfungen des Grundstudiums/der ersten beiden Studiensemester werden nach alter Prüfungsordnung letztmalig im Winter-/Sommersemester ... angeboten.]³

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

1 Bedarfsregelung

2 In der Regel wird den vor Inkrafttreten der neuen PO eingeschriebenen Studierenden für den Abschluss des Studiums nach alter PO eine Übergangsfrist im Umfang der Regelstudienzeit (gerechnet vom letzten Einschreibsemester) plus 4 Semester gewährt.

3 optionale Regelung

§ 34
Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]¹

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom [1. März/1. September ...] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ... an der Hochschule Niederrhein vom ... (Amtl. Bek. HN ...), [zuletzt] geändert durch Ordnung vom ... (Amtl. Bek. HN ...), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.]¹

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

¹ Bedarfsregelung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs [...] vom ... und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom ...

[Krefeld/Mönchengladbach], den ...

[Die Dekanin/Der Dekan]
des Fachbereichs [...]
der Hochschule Niederrhein
Prof. ...

Module Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S			
1. [Modultitel]	3	2																						5	Pr	6	
1.1 [Veranstaltungstitel]	3																							3			
1.2 [Veranstaltungstitel]		2																						2			
2. [Modultitel]	3	2																						5	Pr	6	
2.1 [Veranstaltungstitel]	3																							3			
2.2 [Veranstaltungstitel]		2																						2			
3. [Modultitel]	4					2																		6	Pr	6	
3.1 [Veranstaltungstitel]	4																							4			
3.2 [Veranstaltungstitel]						2																		2	Testat		
4. [Modultitel]	4					2																		6	Pr	6	
4.1 [Veranstaltungstitel]	4																							4			
4.2 [Veranstaltungstitel]						2																		2	Testat		
•																											
•																											
•																											
•																											
21. Wahlpflichtmodul I* (siehe Katalog in Anlage II)																	2	1	2					5	Pr	6	
Lehrveranstaltungen gemäß Katalog, SWS-Verteilung exemplarisch																	2	1	2					5			
22. Wahlpflichtmodul II* (siehe Katalog in Anlage II)																	3		3					6	Pr	6	
Lehrveranstaltungen gemäß Katalog, SWS-Verteilung exemplarisch																	3		3					6			
•																											
•																											
25. Praxisphase (siehe § 20)																								12 Wochen			15
•																											
•																											
27. Bachelorarbeit (siehe §§ 22 bis 25)																								12 Wochen			12
28. Kolloquium (siehe § 26)																											3
	14	5	6	2	14	4	6	3	10	1	16		14	3	7	1	13	4	5	4		4	6	4	146		180
	27				27				27				25				26				14						

* Diese Module können im Falle eines Auslandsstudiensemesters vorzugsweise durch an der ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen ersetzt werden.

Vorlesung (V)	Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
Seminaristische Lehrveranstaltung (SL)	Seminaristische Lehrveranstaltungen dienen der vertiefenden Bearbeitung von Lehrinhalten. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung (Ü)	Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, führt in das Thema ein, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden selbständig.
Praktikum (P)	Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.
Seminare (S)	Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in einer Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.
Projekt (Unterform des Seminars)	Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
Exkursion (Unterform des Seminars oder Praktikums)	Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und den kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.